

Arbeitskreis Waldflurbereinigung Braidbach Rödles

4. Sitzung am 18. Mai 2015

Themen: **Wald und Wegebau**

Wie ist das mit der „Feinerschließung“?

(Gebiets - Abgrenzung wird noch zurückgestellt, bis ein „gelernter Flurbereiniger“ als voraussichtlicher Projektleiter benannt ist.)

Wald und Wegebau

1. Rechtliches

Nach § 44 Absatz 3 des Flurbereinigungsgesetzes gilt: „Die Grundstücke müssen durch Wege zugänglich gemacht werden; die erforderliche Vorflut ist, soweit möglich, zu schaffen.“ Damit sind aber nicht unbedingt Schwerlastwege für 30 – Tonner gemeint, sondern auch schlepper-taugliche Erdwege. Diese Wege gehen ins Eigentum der Gemeinde über – unentgeltlich, da die Gemeinde künftig die Baulast zu tragen hat. Die Wegefläche wird nach § 47 Abs. 1 FlurbG von den Waldeigentümern im Verhältnis zum Bodenwert ihrer Grundstücke kostenlos bereitgestellt. Erfahrungsgemäß sind zwischen 4 und 8 % „Landabzug“ für die „gemein-schaftlichen und öffentlichen Anlagen“ nötig.

Nach dem Waldgesetz für Bayern sind Waldwege dem Wald gleich-gestellt, man braucht also keine Rodungsgenehmigung für den Wege-bau, aber die Wegefläche zählt nach dem Naturschutzgesetz nicht mehr als Waldboden. Unter Umständen sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (Tümpel; buchtige Waldmantelgebüsche, Kleinflächen ohne Nutzung, Renaturierung von Quellen, Aufforstungen). Auch die kommen ins Gemeinde - Eigentum

2. Finanzielles

Der Laufmeter LKW – Weg kostet 50 – 70 Euro, ein nur grob beschotterter Einfachstweg etwa die Hälfte, der reine Aufhieb eines Erdweges (Stöcke extra tief abgeschnitten) kostet nichts. Stöcke roden und die Fahrspur eben schieben 10 bis 15 €/lfm. Grob gesprochen müssen die Waldeigentümer etwa 1/3 der Ausbaukosten tragen. Bei 50 lfm Schwerlastweg je Hektar zu je 70 € ergäben sich 3500 Euro je Hektar mit einem Selbstkostenanteil von 1000 – 1200 € für die

Eigentümer. Es ist also sorgfältig zu prüfen, wo in Ihrem Wald überhaupt Schwerlast - Wege gebraucht werden und wie viele.

Da es sich um Waldflächen beachtlicher Größe handelt, auf denen beachtliche Mengen gut verkäuflichen Nadelholzes stehen, sollte man nicht zu knauserig sein.

3. Wer entscheidet über den Umfang des Wegebaus?

Nach § 41 FlurbG erarbeitet der Vorstand der Teilnehmergeinschaft, den die Eigentümer gewählt haben (+ ein Flurbereinigungsbeamter), einen „Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen“ im Benehmen mit dem ALE Unterfranken. Der Arbeitskreis kann hierzu wertvolle Vorarbeit leisten. Der oben genannte Plan ist mit den „Trägern öffentlicher Belange“ zu erörtern (z. B. Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt, Forstbehörde, Landesdenkmalamt, Telekom, Energieversorger, Bauernverband, BUND u. v. a. m.), Einwendungen werden geprüft, ggf. wird ihnen abgeholfen. Schlussendlich ergeht ein formeller Planfeststellungsbeschluss durch das ALE Unterfranken.

4. Technisches

Die Wegetrassen werden nach der Waldbewertung durch einen Forstunternehmer freigemacht. Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist es leider nicht möglich, die Schneisen von den Waldeigentümern selbst aufhauen zu lassen. Sie würden rechtlich als Beauftragte der Teilnehmergeinschaft gelten, die somit für Unfallschäden haften müsste. Zweckmäßig ist es, wenn die Teilnehmergeinschaft Waldflurbereinigung Braidbach/Rödles dazu Mitglied der FBG Fränkische Rhön wird, die den Holzeinschlag ausschreibt und abrechnet. Der Wegebau wird über den Verband für Ländliche Entwicklung geringstbietend ausgeschrieben und von einer Fachfirma durchgeführt.

Für Waldwege wird kein Boden ausgekoffert. Sondern die Stöcke werden gerodet und mit dem Humus an den Wegseiten auf Haufen geschoben. Der Rohboden wird dann so planiert, dass sich der Weg in der Mitte aufwölbt, und ein sogenanntes Dachprofil entsteht, damit das Wasser schön ablaufen kann und nicht auf dem Wegekörper stehen bleibt und ihn zu Brei durchnässt. Er wird durch Walzen verdichtet, dann eine Tragschicht aus grobem Schotter aufgebracht, eine Deckschicht aus feinerem und eine Verschleißschicht aus Splitt und Staub. Durchlässe aus Betonrohren kommen nur dorthin, wo sie zur Wegeentwässerung gebraucht werden. Die Gräben sollten möglichst flach gehalten sein, damit man zu den einzelnen Grundstücken keine teuren Überfahrten verrohren muss. Soweit steile Wegeböschungen die Zufahrt auf die Neugrundstücke verhindern, kann man solche Kanten brechen.

5. Forstwirtschaftliches

Aus forstwirtschaftlicher Sicht ist ein Wald ohne Weg wie ein Haus ohne Tür. In geschlossenen Waldgebieten sollten die Wege etwa einen Abstand von 250 bis 400 m voneinander haben. Ein Gefälle von mehr als 10 % führt zur Ausschwemmung und muss vermieden werden. Wegseitengräben sind i. d. R. erforderlich, Wasserrückhalt in kleinen Tümpeln ist sinnvoll und schön. Und kann als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden!

Merke: da sich die Baumkronen über dem Weg wieder schließen, entsteht mit dem Weg langfristig kein Verlust an forstlicher Produktionsfläche (im Gegensatz zur Ackerflur).

6. Kartierung vorhandener Wege / Fahrspuren

Meist gibt es im Wald schon Wege oder Fahrspuren, die aus Gewohnheit entstanden sind. Oft sind die ganz gut brauchbar, mit wenig Holzeinschlag / Bodenbewegung verbunden und damit umweltverträglich und kostengünstig. Deshalb ist es schön, dass Sie als Waldeigentümer diese Fahrspuren schon kartiert haben. Bei öffentlichen Waldbegängen werden wir diese Strecken dann ablaufen.

7. Weiteres Vorgehen

Unter Einbezug der vorhandenen Fahrspuren werden wir im Laufe des Jahres einen Wegebedarfsplan entwerfen. Damit kann man überschlägig kalkulieren, welche Kosten auf Sie und die Allgemeinheit zu kommen. Darüber wird dann in einer „Aufklärungsversammlung“ öffentlich informiert und seitens des Amtes erkundet, ob in Braidbach/Rödles eine „breite Mitwirkungsbereitschaft“ besteht. Ist das der Fall, wird das Flurbereinigungsverfahren vom ALE eingeleitet.

8. Welche Fragen haben Sie?

Neues Thema: Die Feinerschließung

Wie bringt man den Stamm vom Stock zum Weg? Die allerschlechteste Lösung: man fährt mit Opas Fendt Baujahr `56 zum Stammende, schlingt eine Kette drum und schleppt damit den Stamm an den Weg. Wer so „arbeitet“, der ruiniert langfristig seinen Wald! Denn schon nach 3 Überfahrten sind $\frac{3}{4}$ der Bodenporen zerstört. Durch diese „Bodenverdichtung“ Regenwasser fließt oberflächlich ab, statt ein zu sickern. In Trockenzeiten fehlt dann der Wasservorrat im Boden. Auch kann den Boden schlechter atmen, aber selbst die Baumwurzeln brauchen Sauerstoff. Regenwürmer und Bakterien, die aus dem Herbstlaub Humus machen, sowieso.

Genauso, wie der ordentliche Gartenbauer nicht quer durch sein Salatbeet trampelt, sondern sich auf Pfädchen bewegt, nutzt der ordentliche Waldbauer seine Rückegassen. So im Abstand von etwa 30 Metern wird eine - nicht ganz kerzengerade! - Linie baumfrei gemacht. Die Stöcke werden so tief abgeschnitten, dass der Bulldog gut drüber kommt, die Wurzeln bleiben als Befestigungsnetz in der Erde.

Nur auf diesen Fahrspuren bewegt sich der Traktor. Oft gelingt es, bei einiger Übung, Bäume „fischgrätartig“ zur Gasse hin zu fällen, sodass man die Stämme direkt auf der Gasse „abschleppen“ kann. Wenn nötig, muss man Stämme mit der Seilwinde beiziehen. Das geht oft auch mit Kronenteilen, aus denen man dann Brennholz macht. Brennholz kann zur Not auch mit dem Schubkarren zur Gasse gebracht werden.